

Verein
Gemeinde-Entwicklung der
evangelisch-reformierten Kirchengemeinde St. Pauli, Lemgo

Satzung
vom 24.06.2004, geändert am 17.6. 2019

Präambel

Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde St. Pauli ist seit über 100 Jahren Teil des kirchlichen und sozialen Lebens in der Stadt Lemgo. Die Kirchengemeinde arbeitet nach diesem Leitbild:

1. GOTT ERWARTEN DER DREIEINIGE GOTT IST UNTER UNS UND ALS VATER, SOHN UND HEILIGER GEIST SICHTBAR.

DAS BEDEUTET:

Wir leben als Kinder Gottes aus der Vaterliebe – und haben mehr Sehnsucht nach ihr. Wir lassen uns durch Jesus leiten. Wir erwarten das Wirken des Heiligen Geistes. Wir erfassen stärker, dass Gott heilig ist. Unser Ziel:

Wir erleben eine neue Freiheit.

Wir erleben eine neue Vollmacht.

Wir werden in eine größere Weite geführt. Wir werden mutiger und selbstbewusster.

2. LIEBEN LERNEN: WIR SIND IN DER LIEBE ZUEINANDER GEWACHSEN.

DAS BEDEUTET:

Wir vertrauen einander trotz unserer Unterschiedlichkeit.

Wir wertschätzen einander.

Wir pflegen einen achtsamen Umgang miteinander.

Wir gehen ehrlich mit unseren Schwächen und Fehlern um und bitten um Vergebung. Unser Ziel:

Wir rechnen damit, dass uns die Liebe Verständnis und Güte füreinander gibt.

Wir leben Demut, um durch sie Wertschätzung des anderen zu lernen.

Wir wollen in unserer Kommunikation untereinander Zuhören und Verstehen einüben.

Wir stehen zu unseren Schwächen und Fehlern, weil wir Buße und Vergebung leben wollen.

3. VERSÖHNUNG LEBEN: WIR ENGAGIEREN UNS FÜR VERSÖHNUNG IN UNSERER STADT.

DAS BEDEUTET:

Wir beteiligen uns in unserer Stadt zum Wohl der Stadt.

Wir achten Andere (Ältere, Junge, Einsame, Schwache, Randgruppen).

Wir suchen Wege zueinander und sind bereit, unbequeme (oder unorthodoxe) Wege zu gehen. Unser Ziel:

Wir sind für unsere Stadt sichtbar.

Wir sind engagiert, so dass man uns sieht und hört.

Wir sind in der Gemeinde gewachsen, weil Menschen Jesus Christus gefunden haben.

IN EINEM SLOGAN: ST. PAULI: GEMEINDE MIT CHARAKTER

Der Verein Gemeinde-Entwicklung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde St. Pauli, Lemgo will den geistliche Gemeindeaufbau sowie die missionarische Arbeit der Kirchengemeinde zur Erreichung dieses Leitbildes unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1) Der Verein mit Sitz in Lemgo. führt den Namen „Gemeinde-Entwicklung der ev.-reformierten Kirchengemeinde St. Pauli, Lemgo“ und kann die Kurzbezeichnung „Gemeinde-Entwicklung“ führen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.

2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Arbeit der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde St. Pauli in Lemgo.

Der Verein unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinde St. Pauli durch

- Beschaffung von Spenden und Weitergabe an die Pauli-Gemeinde,
- Bereitstellung von Sachgegenständen (technischer Ausrüstung, Immobilien, etc.),
- Bereitstellung von Mitarbeitern, die der Verein anstellt.
- Christliche Beratungs- und Seelsorgeangebote

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen.

§ 5 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Kirchengemeinde St. Pauli die verbleibenden Vermögenswerte mit der Auflage, diese unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Aufgaben zu verwenden.

§ 6 Mitglieder

1) Mitglieder können nur Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.

2) Um die Arbeitsfähigkeit des Vereins zu erhalten, soll die Anzahl der Vereinsmitglieder zehn nicht überschreiten. Über Aufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

3) Die Mitgliedschaft endet

- durch Ausscheiden aus der Gemeinde,
- durch Austritt,

- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Tod.

Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann auch mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- 4) Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1) Zum Vorstand gehören

- Der/die Vorsitzende,
- Der/die stellvertretende Vorsitzende sowie
- Dem/der Kassensführer(in).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vereins aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Zwei Vorstandsmitglieder sollen dem Kirchenvorstand der Pauli-Gemeinde angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ihres Amtes enthoben werden.

- 2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gemeinsam.
- 3) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der/die Vorsitzende. Er/Sie leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 4) Eine enge Abstimmung mit der Gemeindeleitung der Pauli-Gemeinde liegt im Sinne des Vereins. Personalentscheidungen werden nur in Übereinstimmung mit dem Personalausschuss des Kirchenvorstandes beschlossen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- 2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse

- 1) Der Vorstand lädt die Mitglieder des Vereins mindestens einmal jährlich schriftlich und mit einer Frist von einer Woche zu einer Mitgliederversammlung ein.
- 2) Auf schriftliches Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder muss der Vorstand binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung durchführen.
- 3) Soweit nicht anders geregelt, fassen Vorstand und Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 4) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereins kann im Falle der Abwesenheit dem Vorstand des Vereins sein Votum bis zu Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen. Dieses schriftlich eingereichte Votum zählt bei Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen als volle Stimme.
- 5) Die Beurkundung der Beschlüsse der jeweiligen Organe erfolgt in einem Protokoll, das von zwei Teilnehmern zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden den Vereinsmitgliedern unverzüglich zugesandt.
- 6) Über wichtige Vorhaben informiert der Vereinsvorstand den Kirchenvorstand und die Mitglieder der Pauli-Gemeinde in geeigneter Weise. Über vertrauliche Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu wahren. Eine Veröffentlichung der Namen der Spender erfolgt nur auf deren Wunsch.

§ 12

Schlussbestimmung

Beabsichtigte Satzungsänderungen werden vor ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Kirchenvorstand der Pauli-Gemeinde zur Kenntnis gegeben.

Unterschriften des Vorstands am 17.6.2019
Mitgliederversammlungsbeschluss)

(gemäß einstimmigen